



# VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 5 A 444/02 HAL

Verkündet am 01.10.2003

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn           W

2. der Frau           W

Kläger,

Proz.-Bev.: zu 1-2: Rechtsanwälte Valerius & Menke,  
Wilhelm-Kütz-Straße 15, 06108 Halle , - 629/00S13 -

gegen

das **Katasteramt Halle**, vertreten durch den Behördenleiter  
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle , - 30.1-05122 R 2-3054/2000 -

Beklagter,

Beigeladen:

1. Herr           B

2. Herr           B

3. Herr           W

4. Frau           W

wegen

Kataster- u. Vermessungsrecht



hat das Verwaltungsgericht Halle - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 01. Oktober 2003 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Geiger als Vorsitzenden,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Mengershausen,  
den Richter Asche,  
sowie die ehrenamtlichen Richter Herr Herrmann und Herr Scherneck

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Die Kläger wenden sich gegen eine Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten.

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Flur 8, Flurstück 91/22. Die Beigeladenen zu 1. und 2. sind Eigentümer des westlich angrenzenden Nachbarflurstücks 91/21; die Beigeladenen zu 3. und 4. sind Eigentümer des östlichen angrenzenden Nachbarflurstücks 91/23.

Am 03. August 1999 beantragten die Kläger bei dem Beklagten die Vermessung der östlichen und westlichen Grenze ihres Flurstücks 91/22. Der Beklagte führte am 27. April 2000 unter Beteiligung der Kläger und der Beigeladenen einen Grenztermin zur Feststellung der streitigen Flurstücksgrenzen durch. Dabei wurden zwei der vorhandenen Grenzmarken vom Beklagten entfernt und durch neue ersetzt (Punkte B und C der Skizze zur Niederschrift über den Grenztermin). Den Verlauf der östlichen Flurstücksgrenze mar-

kierte der Beklagte an der nördlichen Gebäudeecke (Garage und Stall) mit einem Bolzen (Punkt D der Skizze zur Niederschrift über den Grenztermin). Die Kläger äußerten im Grenztermin Bedenken hinsichtlich eines vom Beklagten festgestellten Grenzpunktes der östlichen Flurstücksgrenze (Punkt E der Skizze zur Niederschrift über den Grenztermin) und bezüglich des vom Beklagten vermessenen nördlichen Grenzpunktes der westlichen Flurstücksgrenze (Punkt F der Skizze zur Niederschrift über den Grenztermin).

Hiergegen legten die Kläger mit Schreiben vom 24. Mai 2000 Widerspruch ein, zu dessen Begründung sie ausführten, der Beklagte habe bei der Feststellung der östlichen Flurstücksgrenze einen im Rahmen einer Grenzfeststellung von 1973 vermessenen Grenzpunkt nicht beachtet, der durch eine an der Scheune angebrachte eiserne Türöse markiert worden war.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. Januar 2001, bei dem Prozessbevollmächtigten der Kläger eingegangen am 16. Januar 2001, wies der Beklagte den Widerspruch zurück. In der Grenzfeststellung vom 27. April 2000 seien alle katasterrechtlich relevanten Unterlagen in die Vermessung einbezogen worden. Auf dieser Grundlage habe er die Grenze in fachlich ordnungsgemäßer Weise in die Örtlichkeit übertragen.

Am 15. Februar 2001 haben die Kläger Klage erhoben. Zur Begründung führen sie im Wesentlichen aus: Die Vermessung des Beklagten sei fehlerhaft, da er die katasterrechtlich relevanten Unterlagen nur unvollständig ausgewertet habe. Er habe es versäumt, seiner Grenzfeststellung relevante Vermessungsunterlagen aus dem Jahre 1936 zugrunde zu legen. Aus diesen Unterlagen ergebe sich, dass die Flurstücksgrenze in ihren Grenzpunkten C und F nicht wie vom Beklagten festgestellt, sondern ca. 5 Meter westlich versetzt verlaufe. Die vom Beklagten festgestellte östliche Flurstücksgrenze verlaufe in ihrem Punkt E 0,05 Meter weiter östlich entlang einer Scheunenwand.

Die Kläger beantragen,

die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten vom 27. April 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Januar 2001 aufzuheben und

den Beklagten zu verpflichten, den östlichen und westlichen Grenzverlauf des Flurstücks 91/22 Flur 8 der Gemarkung \_\_\_\_\_ neu zu vermessen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beigeladenen haben keinen Antrag gestellt.

Zur Begründung trägt er im wesentlichen vor: Er habe die Grenzfeststellung ordnungsgemäß auf Grundlage der Vermessung vom 19. Juni 1973 durchgeführt. Im Rahmen dieser Vermessung - an der die Kläger teilnahmen - seien die streitigen Flurstücksgrenzen erstmals festgelegt und von ihnen als rechtverbindlich anerkannt worden. Etwaige Vermessungsunterlagen aus dem Jahre 1936 seien ihm nicht bekannt und seien im Liegenschaftskataster auch nicht vorhanden. Weiterhin ergebe sich der von den Klägern behauptete Verlauf der östlichen Flurstücksgrenze nicht aus dem Liegenschaftskataster. Schließlich sei die von ihnen als Grenznachweis benannte Türöse nicht mehr in der Örtlichkeit vorhanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Die Grenzfeststellung und Abmarkung des Beklagten vom 27. April 2000 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Januar 2001 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist § 16 Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermKatG LSA) vom 22. Mai 1992 (GVBl. LSA S. 362), in der Fassung der Änderung vom 21. November 1997 (GVBl. LSA S. 1018). Danach wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung). Nach § 16 Abs. 2 VermKatG LSA sind festgestellte Flurstücksgrenzen durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung), soweit nicht ~~nicht~~ der Verlauf durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar ist.

Der Beklagte hat die östliche und westliche Grenze des Flurstücks 91/22 zutreffend festgestellt und abgemarkt.

Die Grenzfeststellung und Abmarkung ist eine ortsgebundene Maßnahme, durch die eine ideelle Flurstücksgrenze in ihrer natürlichen Lage konkretisiert wird; ihr Ziel ist die vermessungstechnische Reproduktion der amtlich nachgewiesenen Flurstücksgeometrie in die Natur (vgl. Kummer/Möllering, Vermessungs- und Katasterrecht in Sachsen-Anhalt, 2. Aufl., § 16 Anm. 5.1.2.1). Dabei sind alle maßgeblichen – graphischen und zahlenmäßigen – Bestimmungselemente für die festzustellenden Grenzpunkte heranzuziehen. Liegenschaftskataster in diesem Sinne sind in der Regel die Liegenschaftskarte und das Vermessungszahlenwerk. Bei der Entscheidungsfindung ist die Grenzfeststellungs- und Abmarkungsbehörde an objektive, sachgerechte Kriterien, nämlich den öffentlich-rechtlichen Inhalt des Liegenschaftskatasters gebunden. Gegenstand der Grenzfeststellung und Abmarkung ist mithin die amtliche „Katastergrenze“. Nur über ihren Verlauf in der Örtlichkeit steht der Grenzfeststellungs- und Abmarkungsbehörde eine kompetente Aussage zu (Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 5.1.3.1 und 5.1.3.2). Der durch die Vermessung übertragene Flurstücksgrenzverlauf, d.h. das „vorhandene Recht“ ist mit den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen (Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 4.1.4). Regelmäßige Beweismittel im Sinne des § 26 VwVfG LSA sind der öffentlich-rechtliche Inhalt des Liegenschaftskatasters, einschließlich der nachträglich in den Katasternachweis einbezogenen Unterlagen, der örtliche Befund durch Augenschein und „als flankie-

rendes Erkenntnismittel“ die Erklärung der Beteiligten, soweit sie sich auf katasterkundliche Tatsachen bezieht (Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 4.1.6).

Der Grenznachweis gilt als fehlerhaft, wenn eine nachgewiesene Flurstücksgrenze nicht dem tatsächlichen Verlauf entspricht (Abweichungen außerhalb der zulässigen Werte nach dem LiegVermErlaß) und zugleich die Grenzermittlung ergibt, dass dieser nicht willkürlich geändert worden ist (Kummer/Möllering, a.a.O., Anm. 5.2.3.1). In diesem Fall ist der örtliche Grenzverlauf nach § 4 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- und Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 569) – DV VermKatG LSA – mit dem Vorbehalt festzustellen, dass das Grundbuchamt das Bestandverzeichnis berichtigt. Eine Grenzfeststellung und Abmarkung hat dagegen nach § 4 Abs. 1 DV VermKatG LSA zu unterbleiben, wenn nach sachverständigem Ermessen über den Verlauf einer Flurstücksgrenze nicht zweifelsfrei entschieden werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn keine eindeutige Zuordnung zwischen dem Nachweis im Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit möglich ist, weil die Bestimmungselemente für den Grenzverlauf widersprüchlich sind und der Widerspruch nicht geklärt werden kann oder sie nicht ausreichend sind; bei dieser Beurteilung kommt es allein auf die subjektiven Vorstellungen der Vermessungsbehörde und nicht darauf an, ob bei einer objektiven Betrachtungsweise solche Zweifel bestehen. (VG Halle, Urt. v. 14.07.1999 – Az. A 2 K 1286/97 -; Kummer/Möllering, a.a.O., § 16 Anm. 5.2.4.1, m.w.N.)

Hiernach ist die vom Beklagten vorgenommene Grenzfeststellung und Abmarkung rechtlich nicht zu beanstanden. Eine Positiventscheidung konnte erfolgen, weil die Grenzermittlung nach dem sachverständigen Ermessen des Beklagten ein eindeutiges zweifelsfreies Ergebnis erbrachte.

Die in Rede stehende Flurstücksgrenze ist im Liegenschaftskataster nachgewiesen. Die als Grundlage der Vermessung des Beklagten herangezogene Grenzfeststellung und der Fortführungsriss vom 19. Juni 1973 sowie die Feldbücher von 1926 und 1940 sind aussagekräftig und hinreichend genau abgefasst, um die dort bezeichneten Grenzen in die Örtlichkeit zu übertragen. Der Beklagte hat die vermessungstechnischen Arbeiten und die Übertragung dieser Ergebnisse in die Örtlichkeit in der mündlichen Verhandlung für das Gericht nachvollziehbar dargelegt, so dass keine durchgreifenden Zweifel an der Richtigkeit des Vermessungsergebnisses bestehen. Die damals als Grenzmarken verwendeten

Eisenrohre waren teilweise auch noch in der Örtlichkeit vorhanden, wobei die Grenzmarken der Punkte B und C nicht (mehr) gerade standen und deswegen vom Beklagten durch neue senkrecht gesetzte Marken ersetzt wurden. Dabei bestimmte der Beklagte die Grenzpunkte B und F unter Zugrundelegung des aus dem Fortführungsriss von 1973 verzeichneten geradlinigen Verlaufs der nördlichen Flurstücksgrenze anhand des im Fortführungsriss von 1973 und in den Feldebüchern von 1926 und 1940 verzeichneten Maßwerks, insbesondere anhand der dort verzeichneten Abstandsmaße zu den Grenz- und Messpunkten der östlich angrenzenden Flurstücke. Ebenfalls nach diesem Maßverfahren bestimmte der Beklagte den Grenzpunkt C. Der vom Beklagten an der nördlichen Gebäudeecke der östlichen Flurstücksgrenze durch einen Bolzen abgemarkte Grenzpunkt D, entspricht dem im Grenztermin von 1973 festgestellten, aber damals nicht abgemarkten Grenzpunkt 3.

Die von den Klägern gegen die Grenzermittlung des Beklagten vorbrachten Einwände bleiben erfolglos.

Der von den Klägern behauptete Verlauf ihrer Flurstücksgrenze ist in den vorhandenen Katasterunterlagen nicht nachgewiesen. Wie oben dargelegt, sind vielmehr die vom Beklagten in dem Grenztermin vom 27. April 2000 festgestellten Grenzpunkte in den katasterrechtlichen Unterlagen ausreichend nachgewiesen und von ihm korrekt in die Örtlichkeit übertragen worden. Der Beklagte hat dabei insbesondere die Grenzfeststellung von 1973 zugrundegelegt, an der die Kläger beteiligt waren und die sie laut Niederschrift dieser Grenzverhandlung als rechtsverbindlich akzeptiert haben. An den damals festgestellten Vermessungsergebnissen müssen sich die Kläger deshalb festhalten lassen. Soweit sich die Kläger auf Vermessungsunterlagen aus dem Jahre 1936 berufen ist darauf zu verweisen, dass sich diese nicht in den Katasterunterlagen befinden und deswegen auch keine Grundlage für die Vermessung des Beklagten darstellen konnten.

Die Kläger haben keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Neuvermessung der streitigen Flurstücksgrenzen. Denn der Beklagte hat bereits - wie oben dargestellt - mit der Grenzfeststellung vom 27. April 2000 eine nicht zu beanstandende Vermessung der Flurstücksgrenzen durchgeführt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen nicht für erstattungsfähig zu erklären, weil sie keinen Sachantrag gestellt und sich so auch nicht dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt haben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Sat-

zung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

## BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstands wird auf 4.090,34 EUR festgesetzt.

### Gründe

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG, da der Sach- und Streitstand keinen Anhaltspunkt dafür bietet, welche Bedeutung die Sache für die Kläger hat. Anzuwenden ist § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts auf Euro vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751) – KostREuroUG –, da dieses Gesetz erst am 1. Januar 2002, also nach Klageerhebung in Kraft trat, und nach der Übergangsregelung des § 73 Abs. 1 GKG in Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung anhängig geworden sind, die Kosten nach bisherigem Recht erhoben werden. Danach betrug der Auffangstreitwert 8.000,- DM, was 4.090,34 EUR entspricht.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, eingeht.



Ausgefertigt:  
Halle, den **23. OKT. 2003**

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle